

GR_GERICHTE PKG 2001 44 vom 26. November 2001

GR Gerichte, 2001-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2001_44

FR: GR_GERICHTE PKG 2001 44 du 26 novembre 2001

IT: GR_GERICHTE PKG 2001 44 del 26 novembre 2001

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 43

175 begleitet und hat dazu Stellung genommen. Zudem hat er von der Beschwerdegegnerin weitere Aufträge angenommen. Mit Schreiben vom 25. November 1994 liess C. R. mitteilen, sie habe ein Pauschalangebot für die Sanierungsarbeiten von der Generalunternehmung W./S., C., erhalten und beauftragte ihn mit der umfassenden Überprüfung des Pauschalauftrages. Unter anderem hatte R. die Fragen zu beantworten, ob die im Pauschalangebot aufgeführten Leistungen mit denjenigen Arbeiten identisch seien, welche M. gemäss Amtsbefehl vom 29. Oktober 1993 hätte ausführen müssen, und ob der pauschale Werkpreis von Fr. 332 000.– für die Vornahme dieser Arbeiten nicht übersetzt sei. Der Prüfungsbericht von R. datiert vom 7. Februar 1995. Im Resultat kann somit festgehalten werden, dass R. anfänglich wohl als Gerichtsgutachter, später aber ausschliesslich im Auftrag von C. tätig war. Es gilt zu beachten, dass das Taxationsverfahren ein neues Verfahren mit eigener Charakteristik darstellt. Auch in diesem Verfahren muss der Gutachter die Unabhängigkeit von den Parteien wahren. Vorliegend lassen insbesondere die letzten Tätigkeiten von R. und seine rechtlichen und faktischen Beziehungen zur Beschwerdegegnerin ihn nicht mehr als Sachverständigen erscheinen, der den Schein der nötigen Unabhängigkeit gegenüber den Parteien hat. In Gutheissung der Beschwerde muss deshalb das vorinstanzliche Urteil aufgehoben werden und die Sache im Sinne der Erwägungen an das Bezirksgericht X. zurückgewiesen werden, damit eine neue Schätzung im Sinne von Art. 259 Abs. 3 ZPO veranlasst werden kann. PZ 01 156 Urteil vom 26. November 2001

E. 44

183 spruch ist beim betreffenden Betreibungsamt anzumelden (Art. 106 Abs. 1 SchKG). Das Widerspruchsverfahren nimmt alsdann seinen Fortgang, indem der Schuldner oder Gläubiger das Recht des Dritten bestreitet und das Betreibungsamt ihm dazu eine Frist von 10 Tagen ansetzt (Art. 107 Abs. 2 SchKG). c) Dritteigentum muss folglich in einem separaten Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden. Drittansprüche sind aber keinesfalls Gegenstand eines Exequaturverfahrens nach LugÜ, auch nicht, wenn sie auf eine Sicherungsmassnahme nach Art. 39 Abs. 2 LugÜ zurückzuführen sind. Die konkrete Vornahme einer Pfändung bleibt vielmehr eine Betreibungshandlung nach dem SchKG. Fehlerhafte Betreibungshandlungen sind mit den dort zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln zu rügen. Der Beschwerdeführer hat den Drittanspruch vorliegend jedoch im Rechtsbehelf

nach Art. 37 LugÜ gegen den Entscheid über die Vollstreckbarkeitserklärung und damit klarerweise im falschen Verfahren vorgebracht. Sein Einwand ist daher für das vorliegende Verfahren irrelevant. Nur am Rande sei erwähnt, dass gegen die vorgenommene Pfändung des Betreibungsamtes D. die Beschwerde nach Art. 17 SchKG offen gestanden wäre. Die Vorinstanz nahm selbst keine Pfändung von bestimmten Gegenständen vor, sondern wies das Betreibungsamt D. lediglich an, den Beschwerdeführer bis zum Umfang von Fr. 16 579.50 nebst Zins zu 4% provisorisch einzupfänden. Die Pfändung selbst konnte daher gar nicht mit dem Rechtsbehelf nach Art. 37 LugÜ beanstandet werden. Die Beschwerde ist aus diesen Gründen auch bezüglich des geltend gemachten Drittanspruchs abzuweisen. PZ 01 105 Urteil vom 6. September 2001

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.